Stadt Zürich
Stadtrat

Beschluss des Stadtrats

vom 18. November 2026

GR Nr. 2026/466

Nr. 4116/2026

Schriftliche Anfrage von Roger Suter, Sabine Koch und Alex Guggenheim betreffend Nachträgliche Malerarbeiten beim Umbau der Schulanlage Im Gut, Bestätigung des erforderlichen Betrags, ausgeführte Arbeiten, Hintergründe zur ursprünglichen Farbwahl, Gründe für das Überstreichen der Oberflächen, Auftragsvergabe der nachträglichen Malerarbeiten und Verrechnung der Zusatzkosten sowie mögliche Konsequenzen für künftige Bauvorhaben

Am 26. August 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Roger Suter, Sabine Koch und Alex Guggenheim (alle FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/466, ein:

Die Schulanlage Im Gut an der Gutstrasse 107 wurde im Zusammenhang mit der Einführung des Tagesschulbetriebs umfassend umgebaut.

Gemäss öffentlichen Informationen sollen im Zuge dieses Umbaus nachträglich Malerarbeiten im Umfang von rund 100'000 Franken erforderlich geworden sein. Grund dafür soll unter anderem die ursprünglich vorgesehene bzw. ausgeführte Farbgebung gewesen sein. Insbesondere soll eine silberfarbene Oberfläche nachträglich mit grauer Farbe überstrichen worden sein.

Der Stadtrat wird deshalb um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Treffen die öffentlichen Informationen zu, dass im Kindergarten Im Gut nachträgliche Malerarbeiten im Umfang von rund CHF 100'000 ausgeführt wurden? Es scheint ein sehr hoher Betrag zu sein.
2. Welche konkreten Arbeiten wurden im Rahmen dieser nachträglichen Malerarbeiten ausgeführt und welche Flächen bzw. Räume waren davon betroffen?
3. Welche Farbe bzw. welcher Farbton war ursprünglich vorgesehen bzw. ausgeführt worden und weshalb wurde diese Farbgebung nachträglich geändert?
4. Wer hat die ursprüngliche Farbe ausgewählt bzw. vorgeschlagen und wer hat diese Farbwahl seitens der Stadt genehmigt oder freigegeben?
5. Wurde die betreffende Farbe vor der Ausführung bemustert? Falls ja, durch wen und wann wurde das Muster genehmigt?
6. Wurde vor der Ausführung geprüft, ob die vorgesehene Farbe für die konkrete Nutzung als Kindergarten hinsichtlich Optik, Oberfläche, Reinigung, Beanspruchung und Untergrund geeignet ist? (Fachliche Bemerkung als Malermeister: Lasierte Fläche können nicht ohne Probleme ausgebessert werden, deckende schon)
7. Wann und durch wen wurde festgestellt, dass die ursprünglich verwendete bzw. vorgesehene Farbe nicht beibehalten werden sollte oder konnte?
8. Aus welchem konkreten Grund musste die silberfarbene Oberfläche nachträglich grau überstrichen werden?

9. Wie beurteilt der Stadtrat die Ursache der zusätzlichen Arbeiten?
   Handelte es sich um:
   A: eine nachträgliche gestalterische Änderung,
   B: einen Planungsfehler,
   C: einen Ausführungsfehler,
   D: einen Mangel,
   E: eine ungenügende Bemusterung bzw. Freigabe,
   F: oder einen anderen Sachverhalt?
10. Wer hat den Auftrag für die nachträglichen Malerarbeiten vergeben?
11. Wurde der Auftrag für die nachträglichen Malerarbeiten erneut ausgeschrieben? Falls nein, weshalb nicht?
12. Aus welchem Kredit wurden die rund CHF 100'000 für die nachträglichen Arbeiten finanziert? Wurden hierfür die bewilligten Projektreserven verwendet?
13. Wurden die zusätzlichen Kosten gegenüber dem Architekturbüro, der Bauleitung, oder einer anderen beteiligten Partei geltend gemacht?
14. Falls keine Kosten gegenüber Dritten geltend gemacht wurden: Weshalb nicht?
15. Wurde geprüft, ob aufgrund der zusätzlichen Kosten Schadenersatz-, Regress- oder Gewährleistungsansprüche gegenüber einer beteiligten Partei bestehen?
16. Falls solche Ansprüche geprüft wurden: Zu welchem Ergebnis kam die Prüfung?
17. Wie hoch waren die ursprünglich budgetierten Kosten für die Malerarbeiten im Kindergarten und wie hoch waren die tatsächlich angefallenen Kosten inklusive der nachträglichen Arbeiten?
18. Falls die zusätzlichen Kosten aus den Projektreserven finanziert wurden: Wie hoch waren die verbleibenden Reserven nach Abschluss des Projekts?
19. Welche internen Prozesse der Stadt sollen verhindern, dass bei künftigen Bauvorhaben kostenrelevante Entscheidungen wie Material- und Farbwahl erst nach der Ausführung korrigiert werden müssen?
20. Welche Konsequenzen zieht der Stadtrat aus diesem Vorgang für die Planung, Bemusterung, Freigabe und Abnahme bei städtischen Bauvorhaben?
21. Wie beurteilt der Stadtrat grundsätzlich den Einsatz von rund CHF 100'000 an öffentlichen Mitteln für nachträgliche Malerarbeiten, sofern diese aufgrund einer bereits vor der Ausführung vermeidbaren Fehlentscheidung notwendig geworden sein sollten?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Treffen die öffentlichen Informationen zu, dass im Kindergarten Im Gut nachträgliche Malerarbeiten im Umfang von rund CHF 100'000 ausgeführt wurden? Es scheint ein sehr hoher Betrag zu sein.

Die reinen Malerarbeiten beliefen sich auf rund 42 000 Franken (inkl. Mehrwertsteuer). Die Vorbereitungen und Nachbearbeitungen (u. a. Abschleifen bestehender Oberfläche, Grundierung, Reinigung) beliefen sich auf rund 58 000 Franken (inkl. Mehrwertsteuer). Dies ergibt einen Gesamtaufwand von rund 100 000 Franken.

Fragen 2
Welche konkreten Arbeiten wurden im Rahmen dieser nachträglichen Malerarbeiten ausgeführt und welche Flächen bzw. Räume waren davon betroffen?

Folgende Arbeiten mussten ausgeführt werden: Abdeckarbeiten, Bodenschutz, Abschleifen, Grundieren, Streichen, Reinigen. Folgende Räume waren betroffen: Kindergartenzimmer, Gruppenräume und Betreuungsraum.

Frage 3
Welche Farbe bzw. welcher Farbton war ursprünglich vorgesehen bzw. ausgeführt worden und weshalb wurde diese Farbgebung nachträglich geändert?

Folgender Farbton war vorgesehen und wurde ausgeführt: Farbe RAL 9022 mit Piga Pur Aqua-Metallic Lack auf Fichte 3-Schichtplatte vor Ort lasiert.

Nach der Werkabnahme wurde festgestellt, dass die lasierte Holzoberfläche aufgrund der Farbe ausgefasert ist. Dies führte zu abstehenden Spänen, die eine Verletzungsgefahr für die Kinder darstellten und die Oberfläche für eine fachgerechte Reinigung ungeeignet machten. Eine aufwändige Nachbehandlung war notwendig. In diesem Zusammenhang hat die Schulleitung den Wunsch geäussert, den neuen Anstrich gemäss den Anforderungen der Fachstelle Schulraumplanung nach «Warmen Farben und solchen, die in der Natur dominieren» auszuführen.

Frage 4
Wer hat die ursprüngliche Farbe ausgewählt bzw. vorgeschlagen und wer hat diese Farbwahl seitens der Stadt genehmigt oder freigegeben?

Der Farbvorschlag erfolgte durch die beauftragten Planenden. Der Entscheid über die Farbwahl erfolgte im Projektteam. Das Projektteam besteht aus Vertretungen der Bauherrenvertretung (Amt für Hochbauten [AHB]), der Eigentümervertretung (Immobilien Stadt Zürich, [IMMO]) und des Planerteams.

Frage 5
Wurde die betreffende Farbe vor der Ausführung bemustert? Falls ja, durch wen und wann wurde das Muster genehmigt?

Ja, eine Bemusterung hat stattgefunden. Das Muster wies keine Ausfaserungen auf und wurde durch das Projektteam Anfang Dezember 2024 genehmigt.

Frage 6
Wurde vor der Ausführung geprüft, ob die vorgesehene Farbe für die konkrete Nutzung als Kindergarten hinsichtlich Optik, Oberfläche, Reinigung, Beanspruchung und Untergrund geeignet ist? (Fachliche Bemerkung als Malermeister: Lasierte Fläche können nicht ohne Probleme ausgebessert werden, deckende schon)

Das beauftragte Planerteam stellte die Farb- und Materialkonzepte dem Projektteam vor, das diese prüfte und aufgrund ihrer eigenen Erfahrung genehmigte. Die geplante Nutzung als Kindergarten war dem Planerteam bekannt. Spezielle Abklärungen mit einem Malermeister wurden nicht durchgeführt.

Frage 7
Wann und durch wen wurde festgestellt, dass die ursprünglich verwendete bzw. vorgesehene Farbe nicht beibehalten werden sollte oder konnte?

Grundsätzlich wäre die Schulleitung bereit gewesen, über eine bestimmte Zeit zu testen, ob der ursprünglich gewählte Farbton belassen werden kann, obwohl er die Anforderungen der Fachstelle Schulraumplanung nicht erfüllt. An der Werkabnahme wurde jedoch festgestellt, dass die erwartete Wandoberfläche in Teilbereichen aufgrund ausgefaserten Holzes nicht alltagstauglich ist. Eine gesamtheitliche, flächendeckende Nachbehandlung war daher erforderlich. In dem Zusammenhang hat die Schulleitung den Wunsch nach einem neuen Farbton eingebracht. An der Werkabnahme waren beteiligt: Projektleitung AHB, Projektleitung IMMO, Vertretende des ausführenden Totalunternehmers und Vertretende des Schulpersonals.

Frage 8
Aus welchem konkreten Grund musste die silberfarbene Oberfläche nachträglich grau überstrichen werden?

Nach der Nachbehandlung der ausgefaserten Holzoberfläche mussten die Wände neu gestrichen werden. In dem Zusammenhang hat die Schulleitung den Wunsch geäussert, einen anderen Farbton für den neuen Anstrich zu wählen. Der gewählte Farbton ist Grauweiss (RAL 9002).

Frage 9
Wie beurteilt der Stadtrat die Ursache der zusätzlichen Arbeiten?

Handelte es sich um:

A: eine nachträgliche gestalterische Änderung,

B: einen Planungsfehler,

C: einen Ausführungsfehler,

D: einen Mangel,

E: eine ungenügende Bemusterung bzw. Freigabe,

F: oder einen anderen Sachverhalt?

E: Muster werden üblicherweise in einer optimalen Ausführung vorgestellt und mögliche Abweichungen besprochen. Geringfügige Abweichungen sind keine Mängel, soweit die Ausführung normgerecht und gemäss Bestellung ausgeführt wird und gebrauchstauglich ist. Das Ausmass der effektiv ausgefaserten Späne wurde nachträglich vom Betrieb als nicht tolerierbar eingestuft.

Frage 10
Wer hat den Auftrag für die nachträglichen Malerarbeiten vergeben?

Im Auftrag der IMMO hat das AHB den Auftrag vergeben.

Frage 11
Wurde der Auftrag für die nachträglichen Malerarbeiten erneut ausgeschrieben? Falls nein, weshalb nicht?

Zur Einhaltung des fixen Termins zum Schulbeginn war eine erneute Ausschreibung der Malerarbeiten aus zeitlichen Gründen ausgeschlossen. Zudem läuft die fünfjährige Werkgarantie über den Totalunternehmer-Vertrag. Bei einer separaten Vergabe an ein Drittunternehmen wären die zukünftigen Garantieansprüche für die Wandoberflächen gegenüber der Totalunternehmung erloschen.

Frage 12
Aus welchem Kredit wurden die rund CHF 100'000 für die nachträglichen Arbeiten finanziert? Wurden hierfür die bewilligten Projektreserven verwendet?

Die Kosten konnten im Rahmen des Ausführungskredit gedeckt werden. Dafür mussten teilweise Kreditreserven freigegeben werden.

Frage 13
Wurden die zusätzlichen Kosten gegenüber dem Architekturbüro, der Bauleitung, oder einer anderen beteiligten Partei geltend gemacht?

Nein.

Frage 14
Falls keine Kosten gegenüber Dritten geltend gemacht wurden: Weshalb nicht?

Es handelte sich dabei nicht um einen Mangel.

Frage 15
Wurde geprüft, ob aufgrund der zusätzlichen Kosten Schadenersatz-, Regress- oder Gewährleistungsansprüche gegenüber einer beteiligten Partei bestehen?

Nein, siehe Antwort zu Frage 14.

Frage 16
Falls solche Ansprüche geprüft wurden: Zu welchem Ergebnis kam die Prüfung?

Siehe Antwort zu Frage 14.

Frage 17
Wie hoch waren die ursprünglich budgetierten Kosten für die Malerarbeiten im Kindergarten und wie hoch waren die tatsächlich angefallenen Kosten inklusive der nachträglichen Arbeiten?

Für die Malerarbeiten wurden ursprünglich 12 000 Franken eingerechnet. Die Arbeiten wurden im Spritzverfahren ausgeführt.

Der nachträgliche Anstrich kostete 42 000 Franken und konnte nicht im Spritzverfahren angebracht werden. Die Malerarbeiten erfolgten in der aufwändigeren konventionellen Art (Pinsel und Farbroller) und in 2-facher Durchführung. Zusätzliche Kosten für Vorbereitungen und Nachbearbeitungen (u. a. Abschleifen bestehender Oberfläche, Grundierung, Reinigung) beliefen sich auf rund 58 000 Franken. Dies ergibt einen Gesamtaufwand von rund 100 000 Franken für die nachträglichen Arbeiten.

Damit ergeben sich Gesamtkosten von 112 000 Franken (Budget plus Nachtrag).

Frage 18

Falls die zusätzlichen Kosten aus den Projektreserven finanziert wurden: Wie hoch waren die verbleibenden Reserven nach Abschluss des Projekts?

Das Projekt befindet sich noch in der Bauabrechnung. Gemäss Prognose wird mit Gesamtkosten von 1 668 000 Franken gerechnet. Damit würde das Projekt mit einer nicht verwendeten Reserve von 92 000 Franken unter dem Kredit von 1 760 000 Franken abschliessen.

Frage 19

Welche internen Prozesse der Stadt sollen verhindern, dass bei künftigen Bauvorhaben kostenrelevante Entscheidungen wie Material- und Farbwahl erst nach der Ausführung korrigiert werden müssen?

Der Prozessablauf sieht vor, dass Entscheidungsgrundlagen zu kostenrelevanten Themen im Projektteam durch die externen Planer präsentiert und zur Prüfung abgegeben werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass in Zukunft im Zweifelsfall auch interne oder externe Fachspezialisten (z. B. Malermeister) konsultiert werden. Anschliessend werden die Unterlagen innerhalb der beteiligten Dienstabteilungen durch die jeweiligen verantwortlichen Projektleiter zur Kontrolle unterbreitet und eine gemeinsame Rückmeldung wird an der folgenden Projektteamsitzung mitgeteilt. Die Nutzenden (z. B. die Schulleitung) nehmen in dieser Phase nicht direkt teil, sondern sind durch die Eigentümervertretung (IMMO) vertreten. Die vorgegebenen stadtinternen Prozesse und Abläufe werden in «Wir bauen für Zürich» beschrieben. Damit soll sichergestellt werden, dass die Entscheide zeitgerecht und die qualitativen Anforderungen sowie Standards eingehalten werden.

Frage 20

Welche Konsequenzen zieht der Stadtrat aus diesem Vorgang für die Planung, Bemusterung, Freigabe und Abnahme bei städtischen Bauvorhaben?

Aus Sicht des Stadtrats werden die Prozesse in «Wir bauen für Zürich» als zielführend und ausreichend bewertet. Bei der Umsetzung der Prozess kann z. B. vor der Ausführung fallweise eine zusätzliche grossflächige Bemusterung am Objekt vor Ort erfolgen, damit das Projektteam die Qualität der Oberflächen abschliessend nochmal prüfen kann. Dieser Zwischenschritt im Entscheidungsprozess bewirkt, dass eine Bemusterung ausreichend beurteilt werden kann. In diesem Sinne sind projektspezifische Präzisierungen im Prozess möglich und im Konsens anzuwenden.

Frage 21

Wie beurteilt der Stadtrat grundsätzlich den Einsatz von rund CHF 100'000 an öffentlichen Mitteln für nachträgliche Malerarbeiten, sofern diese aufgrund einer bereits vor der Ausführung vermeidbaren Fehlentscheidung notwendig geworden sein sollten?

Die Verhältnismässigkeit der Kosten für die Nachbehandlung der unzureichenden Wandoberflächen wurde in Relation von Kosten und Nutzen beurteilt und in diesem Fall gutgeheissen. Solche Massnahmen stellen absolute Ausnahmen dar und werden nur bei zwingenden Gründen (z. B. Sicherheit, Unterhaltsaufwand) veranlasst.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter